

Leitungsvertrag

zwischen

Rhätische Bahn AG (RhB), Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur
(nachstehend RhB genannt)

und

Repower AG (UID: CH-103.176.251), 7743 Brusio
(nachstehend Berechtigte genannt)

betreffend

Unterquerung der Bahnanlage zur Verkabelung von Mittelspannungsleitungen 20kV-Leitung in
neuen Kabelschutzrohren bei km 96.473
(TAKS-Nr. 18000.5 Landquart - Igis, Grundstück Nr. 804)

1 Vertragsgegenstand und Auflagen

- 1.1 Die RhB räumt der Berechtigten ein befristetes und nicht exklusives Recht ein, folgende Anlage zu bauen, zu unterhalten, zu erneuern und zu betreiben (im Weiteren als «Anlage» bezeichnet; Nebenanlagen eingeschlossen).

Art der Anlage:	Kabelschutzrohre zur Verkabelung von Kommunikationsverbindungsleitungen und Mittelspannungskabeln
TAKS-Nr.:	TAKS-Nr. 18000.5
km:	Bahn-km 1.693 – 1.703
Gemeinde	Gemeinde Landquart
Grundstücknummer:	Grundstück Nr. 804
Detailbeschreibung:	8 Kabelschutzrohre aus Kunststoff vom Typ Symalit mit einem Durchmesser von je $\varnothing$ 132/120 mm mit - 3 x PE 120 Einzug Mittelspannungs-Kabelleitungen vom Typ XKDT-YT mit Spannungsreihe 20/12 kV - 1 x PE 120 Einzug von einer Kommunikationsverbindung (LWL-Kabel Speedpipes) Schutzrohr $\varnothing$100/112mm.



- 1.2 Die Berechtigte muss für eine allenfalls notwendige kommunale, kantonale oder eidgenössische Bau- oder Betriebsbewilligung selbst besorgt sein. Der vorliegende Vertrag ersetzt eine allenfalls notwendige Bau- oder Betriebsbewilligung nicht.
- 1.3 Wird die Anlage der Berechtigten noch durch andere Werke, Körperschaften oder Personen benutzt, so sind diese zusätzlichen Berechtigungen durch separate Verträge mit der RhB zu regeln.

2 Vertragsdauer

- 2.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer des Bestandes der Anlage abgeschlossen. Eine allfällige Verlängerung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.
- 2.2 Die Berechtigte hat nach Vertragsende auf ihre Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

3 Ausführung der Bau-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten

- 3.1 Auf Bahngebiet sind sämtliche Arbeiten an der Anlage wie Erstellung, Änderung, Verlegung, Beseitigung und Unterhalt unter Aufsicht und nach Anordnung der zuständigen Bahnorgane auf Kosten der Berechtigten auszuführen.
- 3.2 Bau-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie Kontrolle und Beseitigung der Anlage dürfen erst nach Kontaktaufnahme mit dem zuständigen **Bahnmeister, Herr Samuel Koch**, Telefonnummer 081 288 26 78, zwecks Aufstellung des Sicherheitsdispositivs, und unter Aufsicht sowie nach den Anweisungen der RhB ausgeführt werden. Ohne entsprechende Erlaubnis der RhB ist der Zutritt zu den dem Publikum nicht zugänglichen Bahnanlagen verboten. Allfällig geplante Begehungen sind mindestens 4 Wochen vorgängig dem Bahnmeister anzukünden.
- 3.3 Für die Sicherheitsmassnahmen gegenüber unter Spannung stehenden Leitungen (Fahr-, Speise- oder Übertragungsleitungen) ist der Fahrleitungsdienst (I-EA-EF, Telefonnummer 081 288 24 00) zu kontaktieren.
- 3.4 Die Berechtigte ist für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Sicherheitsbestimmungen der RhB verantwortlich und verpflichtet sich, die Weisungen der zuständigen Fachdienste der RhB zu befolgen.
- 3.5 Die Berechtigte ist verpflichtet, die Anlage fachgerecht zu unterhalten. Sie hat auf eigene Kosten den Nachweis zu erbringen, dass die Anlage gemäss den einschlägigen SIA-Normen und weiteren massgebenden Vorschriften gewartet wird.
- 3.6 Die einschlägigen Normen sind bei der Projektierung einzuhalten, insbesondere ist weiterhin die VSS-71260 bezüglich Verlegungstiefe zu berücksichtigen. Bei allfälligen Gleissenkungen muss das Gleis mit der Krampmaschine gestopft werden.
- 3.7 Arbeiten an bahnbetrieblichen Anlagen (Gleise, Schotter, Sicherungs- und Fahrleitungseinrichtungen, Kabelschächte usw.) müssen in jedem Fall durch die Fachdienste der RhB selbst oder durch von diesen bezeichnete Fachpersonen, resp. unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die diesbezüglichen Ausführungs- und Aufsichtskosten trägt die Berechtigte vollumfänglich.

- 3.8 Im Allgemeinen müssen die Richtlinien des RTE 20100 und RTE 20600 eingehalten werden.

Die Richtlinien können unter www.voev.ch -> RTE-Webshop bezogen werden.

- 3.9 Beim Einsatz von Kranen, Baumaschinen, Hebezeugen oder Bohrgeräten sind die in diesem Zusammenhang erforderlichen Sicherheitsauflagen sowie Sicherheitsabstände der RhB einzuhalten.
- 3.10 Die RhB ist jederzeit berechtigt, Mängel an der Anlage durch die Berechtigte anzuzeigen und deren Behebung in Abstimmung mit der Berechtigten zu verlangen. Arbeiten an der Kabelanlagen (Trasse, Kabel, Signalleitungen etc.) müssen in jedem Fall durch die Fachdienste der Berechtigten selbst oder durch von diesen bezeichnete Fachpersonen, resp. unter deren Aufsicht ausgeführt werden.
- 3.11 Die in diesem Vertrag festgehaltenen Bedingungen müssen der beauftragten Bauunternehmung bereits vor Baubeginn mitgeteilt werden. Der Bahnbetrieb darf unter keinen Umständen gestört werden.
- 3.12 Vor und während den Spühlbohrungen sind die Geleise vermessungstechnisch gemäss GBW Nr. 2424 permanent zu überwachen. Nach erfolgter Durchstossung hat dies mindestens 2x wöchentlich während 2 Wochen Nachmessung zu erfolgen.
- Das Überwachungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Leiter Bahndienst, Herrn Gilbert Zimmermann, gilbert.zimmermann@rhb.ch vorgängig abzusprechen.
- 3.13 Die Berechtigte verpflichtet sich, der Bauunternehmung die durch die RhB abgegebene "Erklärung des Unternehmers" sowie die darin erwähnten Sicherheitsvorschriften und die SBB-Form. 4838 (R323.1/Anhang 1) abzugeben. Die Bauunternehmung unterzeichnet die Erklärung und stellt diese dem Bahndienst der RhB zu (RhB, I-BN Gilbert Zimmermann, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur). Bevor die RhB im Besitze des unterzeichneten Vertrages und der unterzeichneten "Erklärung des Unternehmers" ist, dürfen keine Arbeiten auf Bahngebiet ausgeführt werden. Die Sicherheitsmassnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- 3.14 Nach Bauabschluss sind die Pläne des ausgeführten Werkes unverzüglich und unaufgefordert in elektronischer Form und kostenlos an die RhB-Abteilungen I-LS-GG (gis@rhb.ch) und I-PA-LE (landerwerb@rhb.ch), Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur, zuzustellen.
- 3.15 Untergegangene Grenzsteine sind durch den zuständigen Nachführungsgeometer zu Lasten der Berechtigten zu rekonstruieren und neu zu setzen.
- 3.16 Unterirdische Leitungen jeder Art sind rechtzeitig festzustellen. Insbesondere sind die elektrischen Leitungen der RhB zu berücksichtigen.

4 Verlegung / Änderung / Beseitigung der Anlage

- 4.1 Der RhB steht das Recht zu, jederzeit eine Verlegung, eine Änderung oder die gänzliche Beseitigung der Anlage vom Bahngebiet zu verlangen, ohne dass sie pflichtig würde, für

die der Berechtigten hieraus erwachsenden Auslagen und Nachteile aufzukommen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Anlage die Erstellung, die Änderung oder den Unterhalt von Anlagen behindert, die dem Bahnbetrieb dienen
 - b) die Anlage direkt den Bahnbetrieb behindert
 - c) das betroffene Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt werden soll
 - d) die Anlage ein geplantes Bauprojekt der RhB erschwert.
- 4.2 Die RhB wird in jedem einzelnen Fall die Frist bestimmen, binnen welcher die Verlegung, Änderung oder Beseitigung vollzogen werden muss.
- 4.3 Die Berechtigte verpflichtet sich, jede geplante Änderung der Anlage anzuzeigen. Änderungen der Anlage oder der Zweckbestimmung bedürfen der schriftlichen Zustimmung nach Art. 18m Eisenbahngesetz EBG und allfällig eines neuen Vertrages.
- 4.4 Die RhB ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen bzw. des Nutzungsrechtes jederzeit vor Ort zu prüfen.

5 Vergütung

- 5.1 Die Berechtigte hat der RhB für die Einräumung des obigen Rechtes (Ziff. 1.1) eine einmalige Entschädigung von CHF 600.–, zzgl. gesetzlicher MWST, zu bezahlen.
- 5.2 Für die Bemühungen der RhB für die technische Prüfung und den administrativen Aufwand dieser Angelegenheit ist eine einmalige Entschädigung von CHF 500.–, zzgl. gesetzlicher MWST, zu leisten.
- 5.3 Die Berechtigte hat sämtliche Kosten zu übernehmen, welche der RhB durch den Bau, die Überwachung, den Unterhalt oder die Beseitigung der Anlage entstehen.
- 5.4 Die RhB stellt die fälligen Zahlungen der Berechtigten in Rechnung.
- 5.5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Es wird kein Skonto gewährt.

6 Eigentum und Haftung

- 6.1 Die Anlage bleibt im Eigentum der Berechtigten.
- 6.2 Die Berechtigte haftet gegenüber der RhB auf ihre alleinigen Kosten für sämtliche Schäden, welche ihr oder Dritten infolge Arbeiten an der Anlage oder infolge des Bestandes derselben entstehen sollten.
- 6.3 Wenn die Anlage durch Arbeiten oder Vorfälle auf der Bahn beschädigt oder unterbrochen wird oder infolge des Betriebes der Bahn Nachteile erleidet, hat die Berechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die RhB oder deren Personal.
- 6.4 Der Abschluss von entsprechenden Versicherungen, mit einer Garantiesumme von mindestens CHF 3'000'000 je Ereignis, ist Sache der Berechtigten. Auf Verlangen der RhB leistet die Berechtigte den Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Versicherungsabschlüsse.

- 6.5 Der vorliegende Vertrag ist auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist der anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- 6.6 Findet keine rechtsgültige Übertragung statt, obliegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterhin dem bisherigen Vertragspartner.

7 Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Situationsplan, Massstab 1:200, Plan-Nr. 111964.01 vom 1.12.2025
- Normalprofil Unterstossung, Massstab 1:50, Plan Nr. 111964.06 vom 18.12.2025

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Als Gerichtsstand gilt der Ort der gelegenen Sache. Das schweizerische Recht ist anwendbar.
- 8.2 Es erfolgt kein grundbuchlicher Eintrag des vorliegenden Vertragsverhältnisses.
- 8.3 Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Berechtigte und die RhB erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Poschiavo, 17. März 2026

Chur, 24. März 2026

Repower AG

Rhätische Bahn AG

.....
Luca Giger
Assetmanagement
Netz und Versorgung

.....
Peter Müller
Verteilnetz Planung
Prättigau / Rheintal

.....
Ralph Rechsteiner
Leiter Projektabwicklung

.....
Michael Genter
Jurist Bereich Infrastruktur

Im Doppel

Beilagen:

- Gemäss Ziff. 7